

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 15.02.2017, Nr. 05/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 032 | Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 033 | Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Löhne und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge | Seite 2 |
| 034 | Bekanntmachung der 15. Sitzung des Kreistages am Freitag, 24.02.2017 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses, Amtshausstraße 3, 32051 Herford | Seite 2 |
| 035 | Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford | Seite 3 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 036 | Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 12.30, Änderung Nr. 5.16 „Langenbergstraße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 5 |
| 037 | Bekanntmachung Sitzung Rat am Freitag, 24.02.2017 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford | Seite 6 |
| 038 | Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 8 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 039 | 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Bünde | Seite 10 |
| 040 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 31.01.2017 | Seite 11 |

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|---|----------|
| 041 | Haushaltssatzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2017 | Seite 13 |
|-----|---|----------|
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

032

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

033

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Löhne und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Löhne und dem Kreis Herford zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 6, Lfd. Nr. 38, S. 25-26 vom 06.02.2017) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/100_Bekanntmachungen/070_Amtsblatt/Amtsblatt2017/index.php

Herford, den 15.02.2017

gez. Jürgen Müller
Landrat

034

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Kreistages am Freitag, 24.02.2017 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 **Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift**
- 2 **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2017/2018**
Vorlage 193/2016
- 3 **3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (RDBP) für den Rettungsdienst des Kreises Herford**
Vorlage 13/2017
- 4 **Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Bielefeld (Notarztversorgung)**
Vorlage 18/2017
- 5 **Bestellung einer Schriftführerin sowie einer zweiten stellvertretenden Schriftführerin für den Kreistag**
Vorlage 29/2017
- 6 **Gemeinsamer Antrag zum Klimaschutzkonzept im Kreis Herford**
Vorlage 1/2017

- 7 **Neubesetzung von Gremien und Ausschüssen**
- 7.1 **(Neu-)Besetzung der Gesundheitskonferenz seitens der AG gegen sexualisierte Gewalt.**
Vorlage 32/2017
- 7.2 **Entsendung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der MVA Bielefeld-Herford GmbH**
Vorlage 38/2017
- 7.3 **Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Regionalrates für den Regierungsbezirk Detmold**
Vorlage 44/2017
- 8 **Kommunale Pflegeplanung im Kreis Herford - Fortschreibung**
Vorlage 4/2017
- 9 **OWL-Bewerbung für die REGIONALE 2022/2025**
Vorlage 30/2017
- 10 **Verbesserung der Breitbandversorgung im Kreis Herford - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung**
Vorlage 42/2017
- 11 **Nebentätigkeiten des Landrates Herrn Jürgen Müller im Jahr 2016**
Vorlage 34/2017
- 12 **Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**
- 13 **Anfragen von Kreistagsabgeordneten und Fraktionen**
- 14 **Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung**
- II. **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 **Anfragen von Kreistagsabgeordneten und Fraktionen**
- 2 **Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung**

Herford, den 13.12.2017
Kreis Herford
Der Landrat

gez. Jürgen Müller

035

Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford

- I. Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 934), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an

landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford in der Zeit vom 24. Februar 2017 bis zum 31. Oktober 2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	24. Februar bis 31. Oktober
Getreide	24. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	24. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 24. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2017** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2017.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 934), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Servicebüro eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31. Oktober 2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Herford, 13.02.2017

Kreis Herford
Der Landrat
Sicherheit und Ordnung
-Untere Jagdbehörde-
Im Auftrag
gez. Anja Krügermeier

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

036

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 12.30, Änderung Nr. 5.16 „Langenbergstraße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

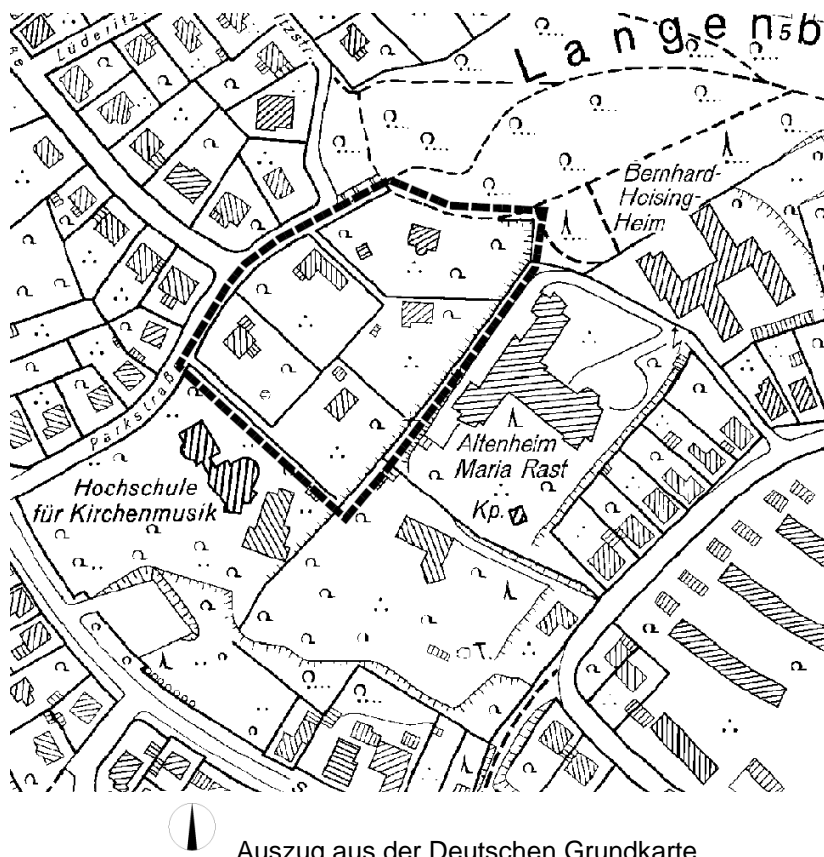
Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Änderung 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ als Entwurf sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist. Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch fortgeführt. Die Eingriffsregelung kommt zur Anwendung.

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Innenstadt an der Parkstraße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,2 ha und umfasst in der Gemarkung Herford, Flur 72 die Flurstücke 678, 674, 186, 185, 184, 183 und 299. Der genaue Änderungsbereich geht aus dem Übersichtsplan in der Anlage hervor.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Übersichtsplan der Anlage zum Bebauungsplanes Nr. 12.30, Änderung 5.16 „Langenbergstraße“:



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Ziel der Planänderung ist die behutsame Nachverdichtung des Änderungsbereiches unter Erhalt der villenartigen Struktur auf großzügigen Grundstücken.

Die Änderung dieses Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss (BA/52/2106) ist am 08.09.2016 erfolgt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 07.12.2016 bis einschließlich zum 22.12.2016

durchgeführt worden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat bis zum 22.12.2016 stattgefunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung, die Eingriffsregelung und die Festlegung einer Ausgleichsmaßnahme kommen zur Anwendung. Es wird kein Umweltbericht erstellt.

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung vom 30.12.2016.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen in der Zeit

vom 22.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017

im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung einsehen. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Fragen beantwortet Frau Folkers gerne auch nach telefonischer Vereinbarung unter 05221/189-488. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 12.30, Änderung 5.16 „Langenbergstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 10.02.2017

i. V. gez. Dr. Peter Böhm
(Beigeordneter)

037

**Bekanntmachung Sitzung Rat am Freitag, 24.02.2017 um 16:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford**

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 25.01.2017
- A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.5 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Ergebnisausgleich und Entlastung des Bürgermeisters
- A.6 4. Situationsbericht zur Haushaltswirtschaft 2016
- A.7 Haushaltssatzung 2017 sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 - 2020
hier: Verabschiedung der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen
- A.8 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017
- A.9 Steuerung von Drittorganisationen:
- A.9a Bildungscampus Herford:
 - a) Geänderte Wirtschaftspläne 2017 der Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs- GmbH (HVV) und der Stadtentwicklungsgesellschaft Hansestadt Herford GmbH (SEH):
Anweisungen an die Vertretungen in den
Gesellschafterversammlungen
 - b) Genehmigung zum Abschluss von Verträgen

- A.9b Herforder Eishockey Verein e.V. (HEV): Verlängerung der Eiszeiten
- A.10 Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrags der Hansestadt Herford
- A.11 Projekt "Markthalle": Sachstandsbericht
- A.12 Gründung der interkommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford; Beteiligung der Hansestadt Herford
- A.13 Überarbeitung der Sportförderrichtlinien: Neuauflage
- A.14 Neubau einer 3-fach-Sporthalle mit zusätzlichen Räumlichkeiten für Klassen, erweiterter Mittagsversorgung und erweitertem Verwaltungstrakt
- A.15 Gebührensatzung zur Unterbringung von Geflüchteten, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach der AWoV zugewiesen wurden
- A.16 Kindertagesbetreuung: Fortschreibung Kindertagesstättenbedarfsplanung 2017/2018 und Perspektiven einer weiteren Ausbauplanung bis 2019/2020
- A.17 Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW
hier: Verwendung von leicht verständlicher Sprache und Leichter Sprache in der Verwaltung
- A.18 Situation in der Brüderstraße und am Martinsgang
hier: Sachstandsbericht
- A.19 Bebauungsplan Nr. 9.41 "Waltgeristraße / Rostocker Straße"
hier: Anordnung einer Veränderungssperre
- A.20 Bebauungsplan Nr. 4.47 "Parkhaus - Altstadt" Änderung 2.16
hier: Satzungsbeschluss
- A.21 Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Herford bezüglich der Novellierung der Gemeindeordnung NRW
- A.22 Geschäftskreise der Beigeordneten
- A.23 Bestellung der stellvertretenden Schriftführung für die Sitzungen des Rates
- A.24 Gremienbesetzungen:
- A.24a Antrag der Fraktionen DIE LINKE und Bürger für Herford bezügl. Gremienbesetzungen (hier eingegangen am 07.02.17)

- B. Nichtöffentlicher Teil
- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 25.01.2017
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
- B.2a Abberufung von Geschäftsführern des HVV- Konzerns
- B.2b Auswahlverfahren für die Geschäftsführung der Kultur Herford gGmbH (KHF) sowie der Marta Herford gGmbH (MHF): Bestellung eines neuen Geschäftsführers
- B.3 Situation in der Brüderstraße und am Martinsgang
hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung hinsichtlich einer offenen Straßensozialarbeit
- B.4 Haus unter den Linden (HudL)
hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- B.5 Kindertagesbetreuung:
Interessenbekundung Kindertageseinrichtung Eichenstrasse
- B.6 Förderung des Mehrgenerationenhauses Ottelau
- B.7 Abberufung einer Prüferin des Stabsbereichs Prüfung
- B.8 Personalangelegenheiten;
hier: Ernennungen und Höhergruppierungen aufgrund des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2017

- B.9 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 10.02.2017

Der Bürgermeister
gez. Tim Kähler

Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

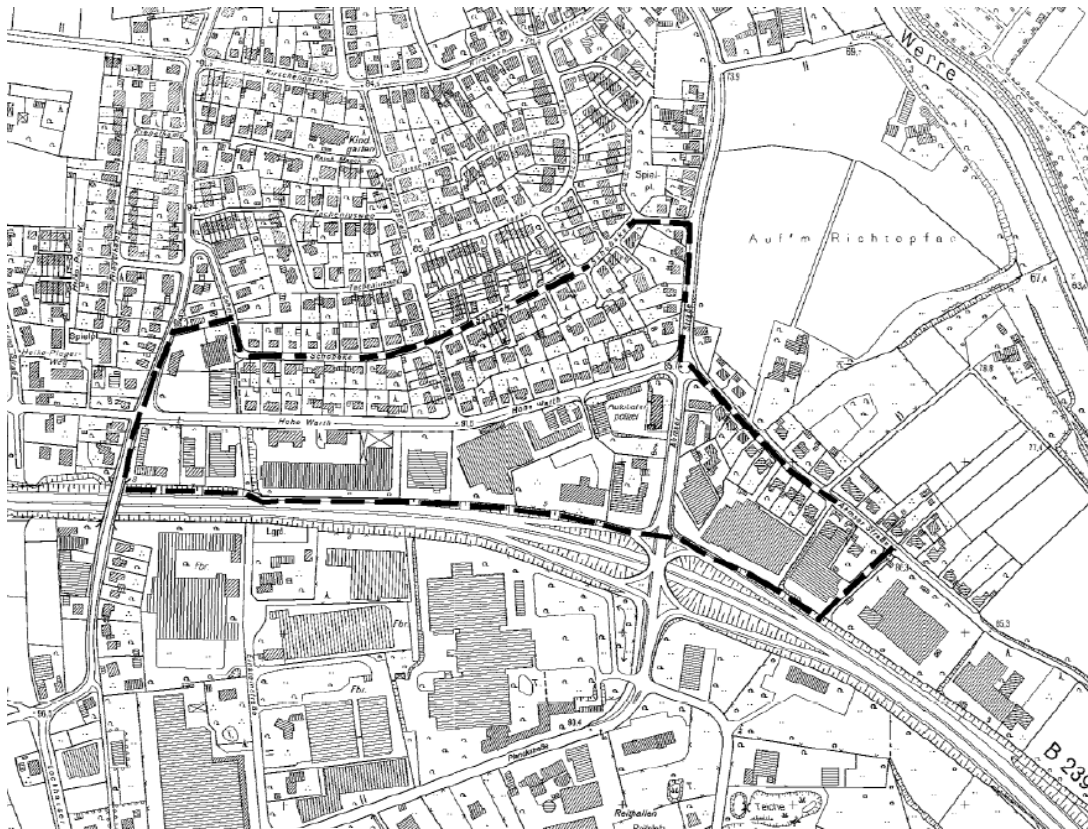
Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt erneut den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6.76 „B 239/ Schobeke“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722). Die Einwendungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage werden zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren wird als vollumfängliches Verfahren fortgeführt. Es wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ wird im Westen durch die Lockhauser Straße, im Osten durch die Ahmser Straße, im Norden durch die Straße „Schobeke“ und im Süden durch den Verlauf der B 239 begrenzt. Im Osten überspringt der Geltungsbereich die Ahmser Straße und erstreckt sich ca. 130 Meter weiter östlich entlang der B 239. Hier erfolgt im Norden die Begrenzung durch die alte Ahmser Straße. Der genaue Verlauf ist dem in der Anlage beigefügten Geltungsbereich zu entnehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

Übersichtsplan der Anlage zum Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/ Schobeke“:



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die benachbarten Nutzungen so abzustimmen, dass ein verträgliches Miteinander von Gewerbe und Wohnen erreicht wird. Eine weitere Zielsetzung besteht darin, das Gewerbegebiet für gewerbliche Nutzungen und Unternehmen zu entwickeln.

Die erneute Offenlage dieses Bebauungsplanes erfolgt als vollumfängliches Verfahren nach § 2 in Verbindung mit § 9 BauGB. Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des

Planentwurfes vom 24.01.2017 und die Begründung vom 04.01.2017 sowie der Umweltbericht vom 04.01.2017. Folgende Quellen wurden für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes verwendet:

- Gebietsentwicklungsplan zur Feststellung der regionalen Entwicklungsziele für den Planbereich
- Flächennutzungsplan zur Feststellung der, sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende, beabsichtigten Art der Bodennutzung.
- Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst NRW
- Klima-Atlas von NRW 1989 zur Ermittlung der Durchschnittstemperatur, Niederschläge etc.
- Altlastenkataster der Stadt Herford zur Prüfung evtl. Altablagerungen und Altstandorte im Einzugsbereich
- Umweltbericht der Stadt Herford (1990)
- GIS – Portal der Kreisverwaltung Herford zur Ermittlung der Rad- u. Wanderwege
- Landesamt für Natur-, Umwelt u. Verbraucherschutz NRW:
- Biotopkataster zur Ermittlung der geschützten Biotope im Planungsbereich
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
- LINFOS – Informationssystem des LANUV NRW, Recherche zu vorhandenen Tier- und Pflanzenarten
- Online im Internet: URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de (Stand 01.014.2013)
- Lärmbelastungskarte des Landesumweltamtes NRW in Bezug auf den Verkehrslärm www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/
- Schalltechnisches Gutachten, MAK Keinhorst, Bielefeld vom 05.02.2016 zur Ermittlung der vorhandenen und zukünftigen Verkehrs- und Gewerbelärmsituation
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herford (Baumschutzsatzung)
- Denkmal- und Bodendenkmalliste der Stadt Herford von 2014

Die Artenschutzprüfung wurde durchgeführt. Die Auswertungen des Linfos ergaben keine Nachweise von planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsraum (LANUV 2013A). Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden. Eine weitere Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wird an dieser Stelle für nicht notwendig erachtet. Aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung ergibt sich kein Kompensationsbedarf durch die Umsetzung der Planung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen in der Zeit

vom 22.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017

im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung einsehen. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Fragen beantwortet Frau Folkers gerne auch nach telefonischer Vereinbarung unter 05221/189-488. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 10.02.2017

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

039

15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Bünde

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) in Kraft getreten am 29.11.2016 hat der Rat der Stadt Bünde mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 31.01.2017 die folgende 15. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 „Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Entschädigungen (§ 45 und 46 GO NRW) der Hauptsatzung der Stadt Bünde erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen als Mitglied der Ausschüsse und sonstiger Gremien, die aufgrund von Beschlüssen des Rates oder der Fachausschüsse gebildet sind, sowie für Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages gemäß § 45 Abs. 1 u. 2 GO. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile gehabt haben.
Der Regelstundensatz richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

Der einheitliche Höchstbetrag richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 3 a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

- b) Kinderbetreuungskosten nach § 45 (3) GO NW werden nicht bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben erstattet, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Aufwandsentschädigungen gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW werden nicht gezahlt.

Artikel II

§ 16 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Die 15. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Bünde bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 07.02.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Berg

040

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 31.01.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV.NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung

wird für die Stadt Bünde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im den räumlichen Bereichen

- Eschstraße zwischen Steinmeisterstraße und Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße zwischen Museumsplatz und Wasserbreite
- Bismarckstraße zwischen Nordring und Eschstraße
- Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Parkplatz Bünders Kaufhaus und Eschstraße
- sowie den Seitenstraßen Elysiumstraße, Hangbaumstraße, Auf'm Rott, Auf'm Tie und Elsedamm zwischen Lettow-Vorbeck-Straße und Bahnhofstraße

an den **Sonntagen 05. März 2017, 21. Mai 2017, 17. September 2017 und 03. Dezember 2017**; jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb des dort zugelassenen räumlichen Bereiches und der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält, sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Bünde, den 06.02.2017
Stadt Bünde als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 31.01.2017 bekannt gemacht.

Bünde, den 06.02.2017

gez. Berg
(Erster Beigeordneter)

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

041

Haushaltssatzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 15 Abs. 5, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202) in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 7 und 11 der Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern sowie der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern mit Beschluss vom 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1:

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.399.010,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.399.010,00 €

Im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.399.010,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.329.010,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	105.500,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2: **Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3: **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4: Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5: Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6: - e n t f ä l l t -

§ 7: - e n t f ä l l t -

§ 8: Bei der Haushaltsausführung und Mittelbewirtschaftung soll ein Maximum an Flexibilität gewährleistet werden. Eine größtmögliche Ausnutzung der allgemeinen Deckungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze soll daher erfolgen. Für alle Teilergebnispläne soll außerdem gelten, dass innerhalb eines jeden Produktes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Es sollen außerdem die im Haushaltsplan unter Punkt 5 aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen gelten.

§ 9: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 20.000 € betragen. Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über-

und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind

§ 10: Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 20.000 € überschreiten.

§ 11: Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.

§ 12: Investitionen, deren Wert 20.000 € übersteigt, sollen im Teilfinanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.

§ 13: Die **Umlage** für das Jahr 2017 wird in Höhe von 2.321.010,00 € festgesetzt. Die Umlage wird auf die Verbandsmitglieder Stadt Bünde und Gemeinde Kirchlengern gem. § 11 der Verbandssatzung umgelegt.

Bünde / Kirchlengern, den 22.11.2016

gez. Rögner

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 01.03.2017 und der 15.03.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.